



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/016/4024/2017-4
mj. N. M.

Wien, am 10. April 2017

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des mj. N. M., J.-gasse, Wien, vom 14.3.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 6.3.2017, Zl. MBA ... - S 5984/17, betreffend drei Übertretungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz iVm Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, idF BGBl. I Nr. 48/2014 den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGGV als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 6.3.2017 wurden dem Beschwerdeführer – mit näherer Begründung – drei Übertretungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz iVm Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985 zur Last gelegt und wurden hierfür über ihn drei Geldstrafen iHv jeweils EUR 70,- verhängt. Das Straferkenntnis enthielt jedoch keinen Ausspruch über – im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen – zu vollziehende Ersatzfreiheitsstrafen.

Mit Eingabe vom 14.3.2017 erhob der Beschwerdeführer gegen das o.a. Straferkenntnis das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 20.3.2017) vor.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23.3.2017, nachweislich zugestellt am 28.3.2017, wurde der Beschwerdeführer zur Mängelbehebung binnen zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert, da seiner Beschwerde ein Begehren im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG fehlt.

Mit Eingabe vom 31.3.2017 ist der Beschwerdeführer dem Auftrag zur Mängelbehebung fristgerecht und – in Ansehung, dass es sich hierbei offensichtlich um eine rechtsunkundige Person handelt – auch inhaltlich hinreichend nachgekommen.

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und des gegenständlichen Gerichtsaktes.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hiezu erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in

Verwaltungsstrafsachen die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076), wobei in – wie hier – Verwaltungsstrafsachen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VStG beachtlich ist (vgl. auch § 38 VwGVG).

Der hier maßgebliche § 24 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, lautet in seiner – zum Tatzeitpunkt geltenden, hienach unveränderten – Fassung BGBl. I Nr. 48/2014 – auszugsweise – wie folgt:

„Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

§ 24. (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2), (3) [...]

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten, hinsichtlich der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch jedoch erst nach erfolgloser Durchführung der Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 bis 6, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Für den vorliegenden Fall vorausgeschickt sei, dass der Beschwerdeführer nachweislich am ...2002 geboren wurde, sohin im gesamten Verfahrensverlauf – die verfahrenseinleitende Anzeige datiert vom 20.1.2017 – das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte und damit nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in einem Strafverfahren selbst prozessfähig ist; richtigerweise hat die belangte Behörde daher das angefochtene Straferkenntnis an den Beschwerdeführer zugestellt (vgl. hiezu VwGH 23.10.1998, 98/02/0015).

Festzustellen ist, dass – wie bereits oben angemerkt – in diesem Straferkenntnis zwar ein Ausspruch über drei Geldstrafen iHv jeweils EUR 70,-, nicht hingegen

eine Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit jener Geldstrafen enthalten ist (vgl. AS 12 des vorgelegten Verwaltungsaktes).

Gemäß § 16 Abs. 1 VStG hat jedoch für den Fall der Verhängung einer Geldstrafe zugleich die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen. Die spätere Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe – etwa erst im Rahmen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes – ist unzulässig (vgl. hierzu VwGH 21.1.1988, 87/02/0202; 27.4.1995, 95/11/0018). Im Übrigen schließt es die Bestimmung des § 58 Abs. 2 VStG nicht aus, dass über Jugendliche, die – wie der konkrete Beschwerdeführer – zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wird, untersagt jene Sonderbestimmung doch nur die Verhängung von primären Freiheitsstrafen über die genannte Personengruppe (vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵, 2014, Rz 737, mwN).

Die belangte Behörde hat sohin die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen im angefochtenen Straferkenntnis in rechtswidriger Weise unterlassen.

Allerdings hat diese Rechtswidrigkeit zur Folge, dass der Beschwerdeführer günstiger gestellt ist, als er dies bei einer dem Gesetz entsprechenden Vorgangsweise der belangten Behörde – d.h. bei Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen – wäre. Der Beschwerdeführer wird somit durch das von ihm angefochtene Straferkenntnis nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt und mangelt es ihm daher an der Legitimation zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 21.1.1988, 87/02/0202; so auch *Sander* in *Raschauer/Wessely*, *Verwaltungsstrafgesetz*², 2016, § 16 VStG Rz 7; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, *Verwaltungsstrafgesetz*, § 16 VStG Rz 3 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Die vorliegende Beschwerde war folglich – ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. § 44 Abs. 2 VwGVG) – spruchgemäß zurückzuweisen.

Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist zulässig, zumal im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil die hier zu lösende Rechtsfrage, nämlich die Rechtsfolge bei unterlassener Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe im angefochtenen Straferkenntnis, in der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (vgl. VwGH 22.5.1985, 84/01/0087; 21.1.1988, 87/02/0202).

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter